



# Hundehaltung in Kaltenkirchen

Informationen für Hundehalterinnen und  
Hundehalter in der Stadt Kaltenkirchen

*Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter!*

*Ein Hund bereitet viel Freude und bereichert das Leben. Allen Menschen, die es wollen, muss es deshalb möglich sein, einen Hund zu halten. Gleichzeitig müssen Mitmenschen ohne Hund sich darauf verlassen können, dass ihr Leben durch die Hundehaltung nicht eingeschränkt wird.*

*Die Stadt Kaltenkirchen möchte die Interessen der Hundehalterinnen und -halter ebenso berücksichtigen wie die Belange aller anderen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Dieses Merkblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Hundehaltung in Kaltenkirchen mit an die Hand geben.*



(Hanno Krause)  
Bürgermeister

### **Inhalt (Stand: Juni 2017)**

1. Allgemeine Pflichten .....	3
2. Halsband.....	3
3. Kennzeichnung.....	3
4. Haftpflichtversicherung .....	3
5. Hundesteuer.....	4
6. Hundekot .....	5
7. Leinenpflicht.....	6
8. Hundeverbot – hier dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.....	7
9. Gefährliche Hunde .....	7
10. Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde.....	8
11. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde .....	9
12. Maulkorbpflicht.....	9
13. Tierschutz .....	10
14. Respektvolles Verhalten in der Öffentlichkeit.....	11
15. Ordnungswidrigkeiten.....	12
16. Schlussbemerkungen.....	13
17. Impressum .....	14

## **1. Allgemeine Pflichten**

### **§ 3 Abs. 1 HundeG (Gesetz über das Halten von Hunden)**

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

## **2. Halsband**

### **§ 3 Abs. 5 HundeG**

Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

Nach § 11 Abs. 3 der Hundesteuersatzung besteht eine Pflicht zum Tragen der Hundesteuermarke, sobald sich der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes aufhält.

## **3. Kennzeichnung**

### **§ 5 HundeG**

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

## **4. Haftpflichtversicherung**

### **§ 6 HundeG**

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.

## **5. Hundesteuer**

Die Stadt Kaltenkirchen erhebt eine Hundesteuer nach der Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

### **Steuerpflicht**

#### **§§ 2 und 3 Hundesteuersatzung**

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Tier 3 Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine schriftliche Mitteilung erfolgt, dass der Hund nicht mehr gehalten wird.

Bei einem Wohnortwechsel ist der Hund abzumelden, da keine automatische Abmeldung des Hundes erfolgt.

### **Steuersatz**

#### **§ 4 Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuer beträgt zurzeit jährlich:

Für den 1. Hund	60,00 €
Für den 2. Hund	72,00 €
Für jeden weiteren Hund	84,00 €

### **Meldepflichten**

#### **§ 10 Hundesteuersatzung**

Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.

Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.

### 6. Hundekot

#### § 3 Abs. 7 HundeG

#### § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten. Bei einem Verstoß kann ein Bußgeld verhängt werden.

Hundekot gilt grundsätzlich als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzunehmen und zu entsorgen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern.

Die Anmeldung eines Hundes bei der Stadt Kaltenkirchen und das Entrichten einer Hundesteuer befreit nicht von vorstehender Verpflichtung. Hundekot stellt für Menschen und andere Tiere ein potentielles Infektionsrisiko durch nicht sichtbare Parasiten dar. Hierbei sind besonders Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene vermehrt gefährdet. Um solche Gefahren zu vermeiden, führen Sie Kotbeutel mit, nehmen die Hinterlassenschaften Ihres Tieres auf und entsorgen diese bitte anschließend in den aufgestellten Mülleimern.

#### Hundekottütenspender

Die Stadt Kaltenkirchen stellt als freiwillige Leistung allen Hundehalterinnen und -haltern an mehr als 60 Stationen kostenlose Hundekotbeutel zur Verfügung.

Die Spender werden laufend gewartet und befüllt. In unmittelbarer Nähe dazu sind in regelmäßigen Abständen Mülleimer aufgestellt.



## 7. Leinenpflicht

### § 3 Abs. 2 HundeG

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine, die ein sicheres Einwirken gewährleistet, zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park, -Garten und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten sowie Messen und
9. im Wald (§ 17 Abs. 2 Landeswaldgesetz i. V. m. § 3 Abs. 4 HundeG),
10. in den Bereichen, die in der Grünanlagensatzung der Stadt Kaltenkirchen aufgeführt sind.

Für gefährliche Hunde gilt außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks ein genereller Leinenzwang. D. h., diese Hunde sind außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, wobei die Leine höchstens zwei Meter lang sein darf.

Diese Anleinplicht gilt allerdings nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten,

wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt (dies gilt auch, wenn eine Maulkorbbefreiung besteht).

### § 2 Abs. 2 (f) Grünanlagensatzung der Stadt Kaltenkirchen

In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Zier- und Parkanlagen, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

## **8. Hundeverbot – hier dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.**

### **§ 3 Abs. 3 HundeG**

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen und laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern,
2. Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen und
3. Badeanstalten, Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann allerdings von den Mitnahmeverboten Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

## **9. Gefährliche Hunde**

Hunde werden dann als gefährlich eingestuft, wenn sie auffällig geworden sind, z.B. weil sie Menschen oder Tiere durch Biss verletzt haben oder unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

### **Individuelles Verhalten**

#### **§ 7 Abs. 1 HundeG**

Erhält die Ordnungsbehörde der Stadt Kaltenkirchen einen Hinweis darauf, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Ordnungsbehörde der Stadt Kaltenkirchen fest, dass der Hund gefährlich ist.

## 10. Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

### § 8-10 HundeG

Wer einen gefährlichen Hund im Sinne des HundeG hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt.

Weiter muss der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet sein und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden muss nachgewiesen sein (Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden).

Die Erlaubnis ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Erlaubnisverfahren gebührenpflichtig ist und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person einige (i. d. R. kostenpflichtige) Nachweise vorzulegen sind (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Sachkundebescheinigung (sog. „Hundeführerschein“), tierärztliche Bescheinigung über Kennzeichnung des Hundes durch einen Microchip, Versicherungsnachweis).

Auf Antrag kann die zuständige Behörde einen als zuvor gefährlich eingestuften Hund wieder als nicht gefährlich einstufen, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein solcher Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests gestellt werden.



## 11. Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

### § 14 HundeG

1. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.
2. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die über eine entsprechende Bescheinigung verfügt. Die gebührenpflichtige Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Führen des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzt (die vorzulegenden Nachweise verursachen i. d. R. weitere Kosten).
3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter bzw. die zum Führen eines gefährlichen Hundes berechtigten Personen haben beim Führen eines gefährlichen Hundes die entsprechende Erlaubnis, ggf. die entsprechende Bescheinigung (s. Nr. 2) und eine evtl. Befreiung von der Maulkorbpflicht (s. Nr. 8) mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Über eine Maulkorbbefreiung entscheidet der Fachbereich 3 Ordnung & Soziales.
4. Ab dem 6. Lebensmonat ist ein gefährlicher Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.  
Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens 2 Meter lang sein darf.

## 12. Maulkorbpflicht

### § 14 Abs. 4 HundeG, LVO über den Wesenstest

Gefährlichen Hunden ist ab dem 6. Lebensmonat außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht im Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume und Flächen ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

Für gefährliche Hunde kann auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilt werden, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen ist (Ausnahme: Hunde, die einen Menschen gebissen haben, ohne dass dieses zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah).

Ergänzend wird noch angemerkt, dass auch das Befreiungsverfahren gebührenpflichtig ist und in diesem Verfahren durch die antragstellende Person eine (i. d. R. kostenpflichtige) Bescheinigung über einen durchgeführten Wesenstest einzureichen ist.

Der Wesenstest wird durch die von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt.

## 13. Tierschutz

### §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz

Wie bei allen Tierhaltungen ist selbstverständlich auch bei der Hundehaltung das Tierschutzgesetz zu beachten. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuführen.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nähere Regelungen zu tierschutzrechtlichen Belangen bei Hundehaltungen (z. B. über allgemeine Anforderungen an das Halten, die Freilandhaltung, Zwinger- oder Anbindehaltung) werden in der Tierschutz-Hundeverordnung getroffen, welche vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Ergänzung des Tierschutzgesetzes erlassen wurde.



## **14. Respektvolles Verhalten in der Öffentlichkeit**

Folgende Regeln erleichtern das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Hund. Tragen Sie durch Ihr umsichtiges Verhalten und Ihren gut erzogenen Hund zu einem freundlicheren und entspannten Umgang miteinander bei. Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger sind meist sehr erfreut - viele von ihnen bedanken sich bei rücksichtsvollen Hundehalterinnen und -haltern.

### ***Sammeln Sie den Kot Ihres Hundes ein.***

Grünbereiche und Spazierwege sind des Öfteren durch Tretminen verunreinigt. Diese Hinterlassenschaften sind unappetitlich und können sogar eine Gesundheitsgefährdung darstellen. Folglich steigt der Unmut der Mitmenschen auf Hundehalter. Die Stadt Kaltenkirchen stellt allen Hundehalterinnen und -haltern an derzeit ca. 60 Stationen kostenlose Hundekotbeutel zur Verfügung. Bitte nutzen Sie diese und entsorgen Sie die Beutel in einem der zahlreichen Müllbehälter!

### ***Behalten Sie Ihren Hund im Blick und agieren Sie situationsbedingt und rücksichtsvoll.***

Rufen Sie Ihren Hund rechtzeitig zu sich, wenn Sie auf Jogger, Radfahrer, Spaziergänger etc. treffen. Sie geben damit Ihren Mitmenschen ein klares Signal der Rücksichtnahme. Mitbürger gehen, radeln oder laufen nicht mehr gerne die Spazierwege entlang, weil ihnen Hunde entgegen- oder hinterherlaufen oder sie sogar angesprungen werden.

### ***Halten Sie Ihren Hund bei sich, wenn Ihnen ein angeleinter Hund begegnet.***

Es hat immer einen Grund (neben der Leinenpflicht), wenn ein Hund an der Leine ist. Er kann krank sein, ist im Training, verträgt sich nicht mit anderen Hunden oder eine Hündin ist läufig...durch die Leine ist der Hund dann eingeschränkt. Bitte verhindern Sie durch vorausschauendes Verhalten, dass dieser Hund in eine für ihn unangenehme Situation gerät.

### ***Kein Kontakt an der Leine ohne Absprache***

Angeleinte Hunde müssen sich nicht „begrüßen“. Häufig führt dies zu einem Leinenwirrwarr und Hunde und Menschen verlieren die Kontrolle über die Situation. Durch die Leine können Hunde sich nicht frei bewegen und deshalb nicht so miteinander kommunizieren, wie es in der Situation normalerweise geschehen würde. Auf diese Weise können Leinenaggressionen entstehen.

### ***Hunderunde und Smartphone gleichzeitig verträgt sich nicht.***

Gerade wenn Ihr Hund frei läuft, müssen Sie ihn stets im Auge behalten. Dies ist nicht gewährleistet, wenn man anderweitig abgelenkt ist. Ihr Hund merkt genau, wenn Sie nicht mehr auf ihn konzentriert sind und wird sich in vielen Situationen folglich selbst beschäftigen - z.B. fängt er an zu buddeln, läuft auf fremde Hunde oder Menschen zu, oder im schlimmsten Fall sieht er Wildtiere und hetzt diesen hinterher. Sollte es sich nicht vermeiden lassen und Sie müssen dringend telefonieren, rufen Sie bitte Ihren Hund zu sich und leinen ihn an.



### **Hundebegegnungen: Qualität statt Quantität**

Auf Spaziergängen mit dem Hund hat Ihr Vierbeiner Sozialkontakte. Hier kommt es darauf an, wie diese Begegnungen ablaufen. Sie sollten die Kontrolle über Ihren Hund behalten und ihn bei Bedarf schnell heranzurufen können. Zwei Hunde miteinander im Kontakt sind meist noch zu kontrollieren. Es sollte sich aber kein wildes Jagdspiel entwickeln. Je mehr Hunde es werden, desto schneller entsteht eine Eigendynamik unter den Hunden. Sollten Sie großen Wert auf Hundegruppen legen, verabreden Sie sich gerne mit den anderen Hundehaltern und verlagern Sie die Hundetreffen in gesicherte Bereiche. Die Stadt Kaltenkirchen bietet hierfür den Hundebereich an. Hier können die Hunde auch in größeren Gruppen miteinander rennen, toben und ihr Sozialverhalten trainieren.

## **15. Ordnungswidrigkeiten**

Vielfach sind Verstöße gegen die in diesem Merkblatt genannten Regelungen nach den unterschiedlichen Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Hundegesetz, Tierschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kommunalabgabengesetz).

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### 16. Schlussbemerkungen

Dieses Merkblatt kann nicht alle Regelungen, die bei einer Hundehaltung zu beachten sind bzw. angewendet werden, wiedergeben. Dies gilt insbesondere für Zuchtverbote, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten, Ausnahmeregelungen, steuerliche Regelungen oder Fragen des Tierschutzes.

Beachten Sie bitte auch den Rechtsstand dieser Ausgabe (s. Deckblatt) und berücksichtigen Sie, dass im Laufe der Zeit gesetzliche Änderungen eintreten können.

Sollten Sie also weitergehende Fragen zur Hundehaltung haben, können Sie sich entweder persönlich oder schriftlich wenden an

Stadt Kaltenkirchen  
Der Bürgermeister  
Holstenstraße 14  
24568 Kaltenkirchen

oder rufen Sie bei Fragen zur Hundesteuer das Steueramt der Stadt Kaltenkirchen oder bei sonstigen Fragen zur Hundehaltung das Ordnungsamt der Stadt Kaltenkirchen an. Die Telefonnummern werden nachstehend aufgeführt.

04191 – 939-221 (Finanzen, Herr Goerges)

04191 – 939-310 (Ordnung und Soziales, Herr Zeidler)



## 17. Impressum

Fotos: Anke Rottmann ([www.rottmann-photography.de](http://www.rottmann-photography.de))

Herausgeber:

Stadt Kaltenkirchen  
Der Bürgermeister  
Holstenstr. 14  
24568 Kaltenkirchen  
Tel.: 04191-939-0  
[www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de)



Text, Gestaltung, Art und Anordnung des Inhalts sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet. Die Stadt Kaltenkirchen kann für die Vollständigkeit und korrekte Widergabe der Inhalte keine Gewähr übernehmen.





Hundehaltung in Kaltenkirchen -

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Kaltenkirchen

Stand: Juni 2017